

Abfallverbringung – Anlagenaudits

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt ab dem 21. Mai 2026 die Verbringung von notifizierungsbedürftigen und von grün gelisteten Abfällen. In beiden Fällen müssen die Beteiligten bei Verbringungen in Anlagen außerhalb der Europäischen Union (EU) ab dem 21. Mai 2027 nachweisen, dass die Empfängeranlage die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Die Einzelheiten regelt Artikel 46 VVA.

Wie erfolgt der Nachweis der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung?

Ab dem 21. Mai 2027 dürfen Abfälle nur dann aus der EU ausgeführt werden, wenn der Notifizierende oder der Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen nachweisen kann, dass die Empfängeranlage bestimmte Kriterien erfüllt und einer diesbezüglichen Auditierung durch einen unabhängigen und akkreditierten Sachverständigen unterzogen wurde. Dazu bestehen drei Möglichkeiten: Entweder gibt der Notifizierende bzw. der Veranlasser das Audit selbst in Auftrag. Oder er erwirbt den Bericht über ein von einem anderen Notifizierenden oder Veranlasser in Auftrag gegebenes Audit zu fairen wirtschaftlichen Bedingungen. Oder der Betreiber der Anlage gibt das Audit in Auftrag und stellt den Auditbericht seinen Kunden zur Verfügung.

Als Nachweis über ein durchgeführtes Audit gilt der entsprechende Auditbericht. Er muss den zuständigen Behörden im Rahmen einer elektronischen Notifizierung gemäß dem „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ (siehe Kurzinfo „DIWASS“) als pdf- oder jpg-Dokument vorgelegt werden. Bei grün gelisteten, nicht notifizierungspflichtigen Abfällen ist der Bericht nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist jeweils in einer Sprache bereitzustellen, die für die Behörden annehmbar ist (im Zweifel in englischer Sprache).

Wie erfährt man von bereits durchgeführten Audits anderer?

Die Ergebnisse von erfolgten Überprüfungen sind vom Auftraggeber der EU-Kommission zu melden, die sie dann in einem Internet-Register veröffentlicht. Die Meldung muss den Namen und die Kontaktdaten der Anlage, des Auftraggebers und des Auditors sowie das Datum des Audits, die betroffenen Abfallarten und das Verwertungsverfahren (R-Code) beinhalten.

Unabhängig davon müssen Notifizierende und Veranlasser Informationen darüber, wie sie ihrer Auditpflicht nachkommen, jährlich auf elektronischem Wege öffentlich zugänglich machen (z. B. auf der eigenen Internetseite).

Welche Anforderungen muss der mit dem Audit Beauftragte erfüllen?

Der Beauftragte muss die in Anhang X Teil A der VVA festgelegten Anforderungen erfüllen und von einer nationalen amtlichen Stelle zur Durchführung von entsprechenden Audits ermächtigt oder akkreditiert worden sein. Er muss unabhängig und unparteiisch sein. Außerdem benötigt er angemessene Qualifikationen im Bereich Audits und Abfallbehandlung. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien kann sich der Beauftragte auf eine Zertifizierung nach EU-Normen oder international anerkannten Normen berufen, die für die Durchführung von Audits relevant sind, wie z. B. ISO-Norm 19011:2018 oder ISO/IEC-Norm 17020:2012.

Der Notifizierende oder Veranlasser hat sich vor der Auftragsvergabe zu vergewissern, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was wird beim Audit geprüft?

Das Audit umfasst sowohl physische Vor-Ort-Kontrollen als auch Dokumentenprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der in Anhang X Teil B VVA festgelegten Kriterien. Dies betrifft die Genehmigung bzw. Zulassung der Anlage, den Anlagenbetrieb im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz, den sicheren und umweltgerechten Anlagenbetrieb, den Schutz der Beschäftigten und der Anwohner, geeignete Abfallbehandlungsverfahren und -technologien, geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Verschmutzung von Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft; auch Geruch und Lärm), eine geeignete Organisation und Infrastruktur, die Erstellung und Aufbewahrung

von Aufzeichnungen über die Abfallbehandlung, die Rückverfolgbarkeit der in der Anlage angenommenen und behandelten Abfälle, die weitere umweltgerechte Entsorgung von Restabfällen, Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen, fehlende Verurteilungen wegen illegaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung sowie Versicherungen zur Abdeckung potenzieller Risiken und Verbindlichkeiten. Als Prüfungsmaßstab gelten dabei die verbindlichen EU-Vorgaben zur Abfallbehandlung und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken sowie internationale Leitlinien für die umweltgerechte Abfallbewirtschaftung.

Wie oft muss das Audit wiederholt werden?

Die Überprüfung der Anlage muss auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Das letzte Audit darf zu Beginn der jeweiligen Verbringung, also des konkreten Transports, nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Falls der Notifizierende oder Veranlasser während des Zwei-Jahres-Zeitraums verlässliche

Informationen darüber erhält, dass die Anlage nicht mehr die vorgegebenen Kriterien erfüllt, muss ein Ad-hoc-Audit durchgeführt werden. Wenn damit nachgewiesen wird, dass die Anlage die Kriterien tatsächlich nicht mehr erfüllt, hat der Notifizierende oder der Veranlasser unverzüglich alle Lieferungen an diese Anlage einzustellen. Außerdem muss er die zuständige Behörde am Versandort informieren.

Gibt es Ausnahmen von der Auditpflicht?

Kein Audit ist notwendig, wenn das Bestimmungsland ein OECD-Staat ist und ein internationales Übereinkommen mit der EU besteht, in dem anerkannt wird, dass die Anlagen in dem jeweiligen OECD-Staat Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaften. Die Kommission macht die internationalen Übereinkünfte auf ihrer Website öffentlich zugänglich.

In solchen Fällen muss allerdings ein Notifizierender oder Veranlasser unverzüglich ein Ad-hoc-Audit durchführen, wenn er verlässliche Informationen erhält, dass die vorgesehene Anlage die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllt (siehe oben).

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de